

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Ummanz

Auf Grund von § 26 Abs.1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBL. M-V 2003 S. 1), i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBL. M-V Nr. 2 S. 29 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBL. M-V S.360) hat die Gemeindevertretung Ummanz auf ihrer Sitzung am 25.10.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile zur

1. Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes,
2. Verbesserung und Erhaltung des Kleinklimas und
3. Erhaltung von Lebensräumen für die Tierwelt und zur Sicherung eines artenreichen Baumbestandes festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes gem. § 26 Abs. Abs. 3 Satz 1 LNatG M-V innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums (Innenbereich i. S. v. § 34 BauGB) einschließlich der Bebauungsplangebiete. Der Geltungsbereich ist auf der als Anlagen beigefügten 9 Karten im Maßstab 1 : 10000 rot umrandet (Anlagen 1 bis 9). Für Bebauungsplangebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern,
2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
3. denkmalgeschützte Parkanlagen,
4. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz,
5. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
6. Obstbäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.